

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus
Anlass der Covid-19-Pandemie
(BT-Drucks. 19/18698)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 23.04.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die derzeitige Corona-Pandemie führt dazu, dass einige Eltern die Voraussetzungen des Elterngeldes nicht mehr erfüllen können oder von einer Reduzierung des Elterngeldes betroffen wären. Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, werden eventuell an ihrem Arbeitsplatz benötigt, sodass sie ihren geplanten Elterngeld-Bezug nicht antreten können. Andere Eltern, die während ihres Elterngeld-Bezugs in Teilzeit erwerbstätig sind, können von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen sein oder ihre Arbeitszeit kann sich erhöhen oder reduzieren. werdende Eltern, die sich derzeit in Kurzarbeit befinden oder arbeitslos geworden sind, befürchten eine Reduzierung ihres eigentlichen Elterngeld-Anspruchs.

Die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sehen keine Lockerungen im Falle einer Pandemie vor. Daher soll das BEEG an einigen Stellen angepasst werden. Diese Anpassungen sind befristet und sollen für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Konkret sieht der Gesetzentwurf vier Anpassungen vor. Zeiten mit Corona-bedingtem geringeren Einkommen sollen bei der Elterngeld-Berechnung ausgeklammert werden. Der Bezug von Entgeltersatzleistungen während des Elterngeld-Bezugs soll zu keiner Reduzierung des Elterngeldes führen. Eltern in systemrelevanten Berufen und Branchen sollen ihre Elterngeld-Monate aufschieben können. Und die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus sollen gelockert werden, sodass Eltern ihren Anspruch aus dem Bonus nicht verlieren.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt insgesamt die vorgesehenen Maßnahmen im Elterngeld. Besonders befürworten möchte der VdK die Ausklammerung von Zeiten mit geringerem Einkommen bei der Elterngeld-Berechnung. Corona-bedingte Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit dürfen bei werdenden Eltern zu keiner Reduzierung des Elterngeldes führen. Da die derzeitigen Lockerungen nur vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 gelten, sollte rechtzeitig überprüft werden, ob eine Verlängerung nötig ist.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Ausklammerung von Zeiten mit geringerem Einkommen bei der Elterngeld-Berechnung (§ 2b Abs. 1 BEEG)

Bei abhängig erwerbstätigen Eltern berechnet sich der Elterngeldanspruch auf Grundlage der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes. Sind die Eltern selbstständig tätig oder erzielen sie neben ihrer Erwerbsarbeit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, wird der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum herangezogen.

Folgende Zeiträume werden dabei allerdings ausgeklammert: Zeiten, in der die Eltern Elterngeld für ein älteres Kind erhielten, Mutterschutzfristen und Zeiten mit Mutterschaftsgeld,

Zeiten mit schwangerschaftsbedingter Krankheit und Zeiten mit staatlichen Pflichten wie dem Wehrdienst.

Wurden im herangezogenen Zeitraum Entgeltersatzleistungen (wie Kurzarbeitergeld) bezogen, werden diese Leistungen in die Berechnung des Elterngeldes nicht mit eingerechnet. Allerdings werden die Zeiten mit Entgeltersatzleistungen nicht ausgeklammert, was zu einer Verminderung des Elterngeldes führt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Zeiten mit geringerem Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie bei der Berechnung des Elterngeldes ausgeklammert werden. Hierfür müssen werdende Eltern bei der Beantragung Einkommensverluste, die zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 entstanden sind, der Familienkasse gegenüber „glaubhaft“ machen. Außerdem sollen Zeiten, in der die Eltern Elterngeld für ein älteres Kind erhielten, auch dann ausgeklammert werden, wenn das Kind älter als 14 Monate ist. Diese Regelung ergibt sich durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung, dass Eltern unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeldmonate verschieben können (siehe Punkt 2.3). Normalerweise ist der Bezug des Basiselterngeldes nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes möglich.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt ausdrücklich die Ausklammerung von Zeiten mit Corona-bedingten geringeren Einkommen bei der Elterngeld-Berechnung. Es darf nicht sein, dass aufgrund der Corona-Pandemie werdende Eltern ein geringeres Elterngeld befürchten müssen, wenn sie derzeit von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Einkommensverlusten betroffen sind. Daher entspricht die vorgesehene Maßnahme einer unserer Forderungen.

2.2. Beibehaltung der Elterngeld-Höhe bei Entgeltersatzleistungen (§ 27 Abs. 4 BEEG)

Erhalten Eltern Entgeltersatzleistungen (wie Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I), wird das Elterngeld auf diese angerechnet. Allerdings erhalten Eltern dennoch den Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Entgeltersatzleistungen zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember zu keiner Reduzierung des Elterngeldes führen dürfen, wenn sie durch die Corona-Pandemie bedingt sind. Das Elterngeld richtet sich in diesem Zeitraum nach den Angaben, die bei der Beantragung des Elterngeldes gemacht wurden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass das Elterngeld aufgrund von Corona-bedingten Entgeltersatzleistungen nicht gekürzt werden darf. Der VdK möchte allerdings das Recht von Eltern betonen, jederzeit bei der Familienkasse einen Änderungsantrag einzureichen (§ 7 Abs. 2 BEEG). Eltern müssen daher auch weiterhin die Möglichkeit erhalten, prüfen zu können, ob sie aufgrund von Entgeltersatzleistungen eventuell einen höheren Anspruch auf Elterngeld haben. Daher sollte nach Ansicht des VdK § 27 Abs. 4 Satz 2 BEEG gestrichen werden, da dieser ein höheres Elterngeld infolge von Entgeltersatzleistungen verhindert.

2.3. Flexiblerer Elterngeldbezug für Eltern mit systemrelevanten Berufen (§ 27 Abs. 1 BEEG)

Eltern können Elterngeld nur in den ersten 14 Lebensmonaten ihres Kindes beziehen, es sei denn, sie nutzen das Elterngeld Plus oder den Partnerschaftsbonus. Ab dem vollendeten 14. Lebensmonat muss der Elterngeld-Bezug zusammenhängend stattfinden und darf nicht unterbrochen werden.

Der Gesetzentwurf sieht nun einen Anreiz für Eltern vor, die in sogenannten systemrelevanten Berufen und Branchen arbeiten. Diese Eltern sollen dazu ermutigt werden, ihren Elterngeld-Bezug zu unterbrechen und aufzuschieben, um ihrer Erwerbstätigkeit wieder oder in einem höheren Umfang nachzugehen.

Jedes Elternteil, das in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, soll Elterngeld-Monate bis maximal zum 30. Juni 2021 verschieben können. Dafür müssen die entsprechenden Elterngeld-Monate für den Zeitraum vom 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 geplant gewesen sein.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die geplanten Lockerungen beim Elterngeld-Bezug für Eltern, die in systemrelevanten Berufen und Branchen arbeiten. Allerdings darf beim Umgang mit der Corona-Pandemie die Betreuung der Kinder nicht vergessen werden. Kleine Kinder brauchen auch zu Corona-Zeiten eine verlässliche Betreuung. Daher sollte die Bundesregierung bestrebt sein, neben den bundesrechtlichen Gesetzesänderungen alle staatlichen Ebenen bei der Gewährleistung einer angemessenen Kinderbetreuung zu unterstützen.

2.4. Sicherung des Partnerschaftsbonus (§ 27 Abs. 2 und 3 BEEG)

Arbeiten beide Elternteile für vier Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden, erhalten sie für jeweils vier zusätzliche Monate das Elterngeld Plus. Hierfür müssen Eltern im Nachhinein ihre geleistete Arbeitszeit und ihr erhaltenes Erwerbseinkommen gegenüber der Familienkasse nachweisen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Eltern einen geplanten aber noch nicht genutzten Partnerschaftsbonus verschieben können, wenn mindestens ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet. Liegt der Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2020, brauchen Eltern außerdem nach Erhalt des Bonus ihre Arbeitszeit und das Erwerbseinkommen nicht mehr nachzuweisen. Dies soll für alle Eltern unabhängig von ihrem Beruf gelten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Auch wenn generell nur sehr wenige Eltern den Partnerschaftsbonus nutzen, begrüßt der Sozialverband VdK dennoch die geplanten Änderungen. Diese senken das Risiko für Eltern, die Anspruchsvoraussetzungen des Partnerschaftsbonus nicht zu erfüllen und den Bonus damit zu verlieren.